

Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) an der Berufsakademie Lüneburg

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abschlussgrad

- (1) Im Bachelor-Studiengang verleiht die Berufsakademie Lüneburg aufgrund der bestandenen für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ abgekürzt „B.A.“ (vgl. §6 a Nieders. Berufsakademiegesetz).
- (2) Form und Inhalt der Urkunde und des Zeugnisses regelt die Berufsakademie Lüneburg.

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bildet im Rahmen des Studiums einen berufsqualifizierenden Abschluss.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden im Verlauf des Studiums Fachkenntnisse, Fähigkeiten, Methodenwissen und berufliche Erfahrungen erworben haben, die sie für Fach- und Führungsaufgaben befähigen und es ihnen ermöglichen, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und selbständig praktische Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage zu lösen.

Die Prüfung erfolgt weitgehend studienbegleitend und besteht aus:

1. den Prüfungen gemäß der Anlage
 2. der Bachelor-Thesis sowie
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).
- (2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor of Arts (B.A.) beträgt einschließlich aller Prüfungen, der berufspraktischen Studienanteile und der Bachelor-Thesis sechs Semester. Das Studium gliedert sich in jedem Halbjahr jeweils in Praxisabschnitte im Unternehmen und Studienabschnitte an der Berufsakademie. Der Studienabschnitt an der Berufsakademie umfasst in jeder Woche zwei Studientage. Studienordnung, Angebot und Umfang der Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

§ 3 ECTS und Workload

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS (Credit Points). Für einen ECTS-Punkt wird ein Zeitaufwand (Workload) von 30 Stunden zugrundegelegt.

II. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist die Studienleiterin/der Studienleiter. Neben der/dem Vorsitzenden gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Dozentengruppe sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden an. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
-

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Organisation der Prüfung und die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (§§ 5 und 7) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
Die oder der Vorsitzende trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Kuratorium über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (3) Mit Ausnahme der studentischen Vertreterin/ des studentischen Vertreters werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder darunter die/der Vorsitzende anwesend sind. Das studentische Mitglied ist bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.
- (6) Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne ihm obliegende Aufgaben sowie dringende Entscheidungen widerruflich der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Diese/dieser hat dann den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern sollen in der Regel nur diejenigen Lehrenden an der Berufsakademie bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllen. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt. Beim Kolloquium soll in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis auch Prüferin oder Prüfer sein.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Leistungen an Weisungen nicht gebunden. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Berufsakademien sowie Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von dem Teil des Studiums unterscheiden, der ersetzt werden soll. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Ablehnung einer Aner-
-

kennung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen zu beachten.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ im Zeugnis aufgenommen.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens und des Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Anrechnung darf 50 % der im Studium zu erwerbenden Credit Points (CP) nicht überschreiten. Die Anrechnungsfähigkeit ist von der/dem Studierenden nachzuweisen.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten, die bzw. der das jeweilige Fach vertritt. Sie oder er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zur Einschätzung der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten einholen. Auf das Widerspruchsverfahren findet § 12 dieser Ordnung Anwendung.
- (5) Für Studierende, die den Ausbildungsgang ‚Betriebswirtschaft (BA)‘ an der Berufsakademie Lüneburg erfolgreich abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsabschlussbezeichnung ‚Betriebswirt/in (B.A.) Bachelor of Arts‘ im Rahmen eines Extra-Curriculum nachträglich zu erwerben. Näheres regelt die Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern benotet. Für die Bachelor-Thesis werden zwei Prüfer bestellt; eine Erst- und eine Zweitprüferin bzw. ein Erst- und ein Zweitprüfer. Kommen diese zu unterschiedlichen Ergebnissen, werden die Noten addiert und durch zwei geteilt. Das Ergebnis wird nicht gerundet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3	befriedigend	eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4	ausreichend	eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5	nicht ausreichend	eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken und Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden.

Zur differenzierenden Bewertung der einzelnen Leistungen werden deshalb folgende Abstufungen empfohlen, von denen die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen kann:

Punkte bzw. % der möglichen maximal erbringbaren Leistung:	Note
95 – 100 %	1,0
90 – 94 %	1,3
85 – 89 %	1,7
80 – 84 %	2,0
75 – 79 %	2,3
70 – 74 %	2,7
65 – 69 %	3,0
60 – 64 %	3,3
55 – 59 %	3,7
50 – 54 %	4,0
< 50 %	nicht ausreichend

- (3) Die Gesamtnote der Prüfung wird bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundungen festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt

bis 1,50 = sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 = gut,
über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

- (4) Alle gemäß §6 Absatz 2 unbenotet bestandenen Leistungen bleiben bei der Bildung von Durchschnittsnoten unberücksichtigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, wie viele unbenotet bestandene Prüfungsleistungen zulässig sind. Bei der Errechnung der Gesamtnote unter Einbeziehung von unbenoteten extern erworbenen Qualifikationen wird der Divisor so angepasst, dass sich das Gewicht aller anderen Noten proportional erhöht.

§ 8 Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße, Öffentlichkeit, Nachteilsausgleich

- (1) Durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist die Kandidatin oder der Kandidat automatisch zur Modulprüfung der entsprechenden Lehrveranstaltung angemeldet. Die Teilnahme an den Prüfungen zur Bachelorarbeit (Thesis und Kolloquium) setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist auf dem vorgesehenen Formblatt innerhalb der von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Fristen vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung ohne triftige Gründe
- zu einem schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungstermin oder zu dem Termin eines Referats oder Vortrags nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
 - eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die triftigen Gründe nach Absatz 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist.
-

Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Hilft sie oder er einer anderen Kandidatin oder einem anderen Kandidaten in unzulässiger Weise, ist die Prüfungsleistung der helfenden Person ebenfalls mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder anderen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studentinnen und Studenten, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Der Prüfungsausschuss ermöglicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs Studierenden, die eine Behinderung oder länger andauernde Erkrankung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 9 Prüfungstermine und –orte

- (1) Gegenstand, Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind im Anhang ‚Prüfungen des Bachelorabschlusses‘ dieser Prüfungsordnung geregelt.
 - (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen so, dass die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils nach Beendigung eines Moduls im Semester stattfinden können.
 - (3) Muss für eine Prüfungsleistung ein Wiederholungstermin (erster Nachschreibtermin) angesetzt werden, so sollte dieser wenn möglich noch im selben Semester des ersten Termins liegen, spätestens jedoch im folgenden Semester angeboten werden.
 - (4) Für die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium ist mindestens ein Termin pro Jahr anzusetzen. Muss die Bachelorarbeit wiederholt werden, haben die Studierenden den Anspruch, im definierten Zeitraum ein neues Thema für die Bachelor-Thesis gestellt zu bekommen. Dieser Zeitraum beginnt vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuches und endet 12 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuches. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auf Antrag des Studierenden verlängert werden.
 - (5) Leistungsnachweise werden durch die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft bescheinigt und von ihr auf einem entsprechenden Formblatt bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht. Die oder der Studierende erhält auf Verlangen eine Kopie.
 - (6) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungsleistungen und Meldetermine soll jeweils 6 Monate vorher bekanntgegeben werden. Spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfun-
-

gen sind durch Aushang der vorläufige Termin und der voraussichtliche Ort für die einzelnen Prüfungen bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt endgültig Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsleistungen spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und ggf. die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so wird die Prüfung durch den Prüfungsausschuss nachträglich für „nicht bestanden“ erklärt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.
- (4) Nach fünf Jahren kann der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der inzwischen verstrichenen Zeit und einer den erforderlichen Leistungen entsprechenden Bewährung im Beruf, davon absehen, die Prüfung für nicht bestanden zu erklären und das Zeugnis einzuziehen.

§ 11 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 12 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

- (1) Schriftliche Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorgesetzten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dies gilt nicht für die Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen und nicht für verwaltungsmäßige Anordnungen des Vorsitzenden.
 - (2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - (3) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 7 Abs. 1 geschehen ist. Aus beiden Bewertungen wird die Bewertung der Prüfungsleistung gebildet. § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
-

- (4) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Lüneburger Verwaltungsgericht erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts. Dies gilt nicht für die nach Absatz 3 eingeholte zweite Bewertung oder die danach gebildete Note der Prüfungsleistung.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

- (1) Nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation noch drei Jahre aufzubewahren und können dann vernichtet werden, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Die Bachelor-Thesis kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

§ 14 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen, d. h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen bzw. Veranstaltungen in den in der Anlage vorgesehenen Semestern erbringen. Ein Modul ist nur dann bestanden, wenn neben der bestandenen Prüfungsleistung auch das dazugehörige Praxis-Transfer-Projekt (PTP) von der Prüferin oder dem Prüfer des Moduls als bestanden bewertet wurde. Eine Note gibt es für das PTP nicht.
 - (2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen. Sofern Prüfungsleistungen alternativ erbracht werden können, spezifiziert das Lehrpersonal in jeder Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfungsleistung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Projektarbeit zu erbringen ist.
 - (3) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - (4) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
 - (5) In Hausarbeiten, Referaten und Projektberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektberichte sind als Vorübung zur Bachelor-Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Bachelor-Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Bei Referaten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist die Bewertung des mündlichen
-

Teils wie bei der mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten. Hausarbeiten, Referate und Projektberichte können auch als Teamleistungen erbracht werden. Die Entscheidung ob eine Teamarbeit möglich ist und über die Größe der Teams liegt bei der oder dem Modulverantwortlichen.

- (6) Im Praxistransferprojekt (PTP) soll die Kandidatin oder der Kandidat einen Bezug zwischen Inhalten der Modulveranstaltung und ihrer bzw. seiner Berufspraxis herstellen. Die Studierenden analysieren für jedes Modul die Übertragbarkeit ausgewählter Lehrinhalte auf die Wirklichkeit ihres jeweiligen Ausbildungsbetriebes. Die Studierenden sind aufgefordert, die Lehrinhalte des Moduls auf Grundlagen der zum Modul angegebenen Literatur zu überdenken und sinnvoll zu strukturieren, um somit auch das Wissen der Lehrveranstaltung zu vertiefen.
- (7) Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt, die das Fach vertreten. Klausuren sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachs und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen abzulegen. Für mündliche Prüfungen gelten diese Regelungen entsprechend. Für Hausarbeiten, Referate und Projektberichte sind die Vorschriften über Bachelor-Thesis und mündliche Prüfungen analog anzuwenden.
- (8) Soweit eine Behinderung oder dauerhafte Erkrankung zu einer Einschränkung bei der Absolvierung von Prüfungen führt, wird ihr auf Antrag durch die Gestattung anderer Prüfungsformen als im Modul üblicherweise vorgesehen oder durch verlängerte Bearbeitungszeit Rechnung getragen. Betroffene Studierende werden auf diese Möglichkeit hingewiesen und zur Antragstellung ermutigt. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 6.

§ 15 Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - die Einschreibung an der Berufsakademie Lüneburg in den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 - soweit gefordert eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
 - ggf. der Nachweis der nach der Studienordnung zu erbringenden Vorleistungen und
 - für die Zulassung zu den Kolloquien eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis.
 - (2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in diesem Studiengang oder in einem Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
 - (3) Die Zulassung zu den Kolloquien (§ 17) erhält automatisch, wer eine Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Bachelor-Thesis durch Aushang bekannt gemacht. Dabei legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch für jede Kandidatin und jeden Kandidaten den Termin und die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer fest.
-

§ 16 Bachelor-Thesis

- (1) In der Bachelor-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft, selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis soll an den Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile anknüpfen.
 - (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen.
 - (3) Die Bachelor-Thesis ist so zu legen, dass sie rechtzeitig einen Monat vor dem das betreffende Semester abschließenden Kolloquiumstermin abgegeben werden kann.
 - (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Bachelor-Thesis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Bachelor-Thesis in dreifacher gedruckter und einer elektronischen Ausfertigung bei der Berufsakademie Lüneburg abzugeben oder – mit dem Poststempel dieses Tages versehen – zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Für diesen Antrag gilt Satz 1 entsprechend.
 - (5) Das Thema der Bachelor-Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Abgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
 - (6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
 - (7) Das Thema der Bachelor-Thesis kann ausnahmsweise und nur einmal an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.
 - (9) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet: Zum einen von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
-

§ 17 Kolloquien

- (1) Die Kolloquien sind den Studienabschnitt inhaltlich abschließende mündliche Prüfungen, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse der Bachelor-Thesis erläutern und vertreten soll. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darüber hinaus zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme ihres bzw. seines Studiengangs zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Kolloquien können die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule des Studiums sowie der gewählten Wahlpflichtmodule umfassen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er die bei ihrem bzw. seinem Studium erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer bzw. seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Jedes Kolloquium dauert etwa 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis sowie der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Praxis-Transfer-Projekten

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung wird von der Berufsakademie gesetzt. Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Darüber hinaus kann der nicht bestandene Erstversuch jeder Prüfungsleistung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzlich wiederholt werden (Freiversuch), sofern
 - alle Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit laut Studienordnung abgeschlossen wurden,
 - die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit laut Studienordnung angetreten worden ist und
 - die Wiederholung zum nächstmöglichen Semester erfolgt, in dem die Prüfungsleistung erneut angeboten wird.

Ein Freiversuch umfasst immer eine Prüfungsleistung.

- (3) Nach zwei beziehungsweise mit Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung ansetzen. Die Ergebnisse der letzten schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden gemittelt.
 - (4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Anfertigung der Bachelor-Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für die Kolloquien entsprechend.
 - (5) Ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP) das nicht den Anforderungen entspricht ist nachzubessern. Die Rückgabe zur Nachbesserung durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten wird solange wiederholt, bis das PTP den Anforderungen entspricht. Mit ‚nicht bestanden‘ wird ein PTP bewertet, wenn ein nachgewiesener Täuschungsversuch vorliegt oder wenn das PTP in der gegebenen Zeit ohne triftigen Grund nicht abgegeben worden ist. Im Fall des nicht Bestehens gelten die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen entsprechend.
-

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen gilt § 7. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Die Note in einem Prüfungsmodul ergibt sich ggf. aus dem gemäß der Anlage gewogenen Mittel der Einzelleistungen.
- (3) Die Prüfungen zum Bachelor of Arts (B.A.) ist bestanden, wenn die in der Übersichtstabelle ‚Prüfungen des Bachelorabschlusses‘ geforderten 31 Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen und 3 Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen sowie die Bachelor-Thesis und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und die Praxis-Transfer-Projekte zu den Modulen 1 bis 34 mit bestanden bewertet worden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) wird zu 80 v.H. aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsmodule gemäß der Übersichtstabelle ‚Prüfungen des Bachelorabschlusses‘ und zu 20 v.H. aus der Note der Bachelorarbeit berechnet.
- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,20) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Abschlussdokumente

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundungen gemittelten Noten der Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Wahlpflichtfach, Volkswirtschaftslehre und Recht, das Thema der Projektarbeit und das Thema der Bachelor-Thesis, deren Bewertungen sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird mit dem Datum des letzten Tages des Abschlussessemesters versehen.
- (2) Die Absolventin/ der Absolvent erhält ein Diploma Supplement in Übereinstimmung mit den aktuellen Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister.
- (3) Der Absolventin/ dem Absolventen wird eine Urkunde über das Erreichen des Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“, ausgehändigt. Diese Urkunde enthält ebenfalls die Gesamtnote des Studiums.
- (4) Die Absolventin/ der Absolvent erhält ein Transcript of Records, der alle bewerteten Modulleistungen des Studiums mit den entsprechenden Ergebnissen der Modulprüfungen ausweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist am 17.05.2013 in Kraft gesetzt worden. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2013/2014 das Bachelor-Studium der Betriebswirtschaft aufnehmen.

Prüfungen des Bachelor-Abschlusses

Modul	Veranstaltungsbezeichnung	Prüfungsleistung (1h = 60 Minuten)	Gewicht für Gesamtnote	Fach- semester
KOMMUNIKATION IN WISSENSCHAFT UND PRAXIS (5,00% am Gesamtergebnis)				
1	Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	Hausarbeit*	0%	1
2	Business English: Basics	Klausur 2h*	0%	2
3	Business English: Presentation & Communication	Referat*	2,50%	3
4	Wirtschaftsethik	Referat*	2,50%	4
PROPÄDEUTIK (2,50% am Gesamtergebnis)				
5	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Klausur 2h*	2,50%	1
6	Mathematik	Klausur 2h*	0%	1
7	Statistik	Klausur 2h*	0%	2
WERTSCHÖPFUNG (25,00% am Gesamtergebnis)				
8	Finanzbuchhaltung	Klausur 2h*	2,50%	1
9	Bilanzierung	Klausur 2h*	2,50%	3
10	Kostenrechnung	Klausur 2h*	2,50%	3
11	Investition und Finanzierung	Klausur 2h*	2,50%	4
12	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Klausur 2h*	2,50%	5
13	Beschaffungs- und Distributionslogistik	Klausur 2h*	2,50%	2
14	Produktion und Intralogistik	Klausur 2h*	2,50%	2
15	Marketingpolitiken B2C und B2B	Klausur 2h*	2,50%	3
16	Personalwirtschaft	Klausur 2h*	2,50%	4
17	Theorien der Wirtschaftswissenschaften	Hausarbeit*	2,50%	6
MANAGEMENT (22,50% am Gesamtergebnis)				
18	Planung und Organisation	Klausur 2h*	2,50%	3
19	Operations Research	Klausur 2h*	2,50%	3
20	Kostenmanagement und Controlling	Klausur 2h*	2,50%	4
21	Human Resource Management und Führung	Klausur 2h*	2,50%	5
22	Strategisches Marketing	Klausur 2h*	2,50%	4
23	Projektstudium: Projektplanung	Hausarbeit*	5,00%	4
24	Projektstudium: Projektdurchführung	Hausarbeit/Referat*	5,00%	5
SPEZIELLE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (7,50% am Gesamtergebnis)				
25(1)	Marktforschung	Klausur 2h*	2,50%	5
26(1)	Marketingkonzeption Anwendung	Referat*	2,50%	6
27(1)	Innovationsmanagement	Klausur 2h*	2,50%	6
25(2)	Strategisches Controlling	Klausur 2h*	2,50%	6
26(2)	Operatives Controlling	Klausur 2h*	2,50%	5
27(2)	Bereichs-Controlling	Referat*	2,50%	6
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE (10,00% am Gesamtergebnis)				
28	Mikroökonomie	Klausur 2h*	2,50%	1
29	Makroökonomie	Klausur 2h*	2,50%	2
30	Wirtschafts- und Sozialpolitik	Klausur 2h*	2,50%	5
31	Geldpolitik	Klausur 2h*	2,50%	6
RECHT (7,50% am Gesamtergebnis)				
32	Grundlagen Recht der Wirtschaft	Klausur 2h*	2,50%	1
33	Vertiefung Recht der Wirtschaft	Klausur 2h*	2,50%	2
34	Arbeitsrecht	Klausur 2h*	2,50%	5
BACHELORARBEIT (20,00% am Gesamtergebnis)				
35	Bachelor-Thesis und Kolloquium	Bachelor-Thesis und Kolloquium	20,00%	6
SUMME			100,00%	

* Dieses Modul ist nur dann bestanden, wenn neben der bestandenen Prüfungsleistung auch das dazugehörige Praxis-Transfer-Projekt (PTP) von der Prüferin oder dem Prüfer des Moduls als bestanden bewertet wurde. Eine Note gibt es für das PTP nicht (vgl. § 14 (1) dieser Prüfungsordnung).